



**Satzung über die Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung sowie die  
Ferienbetreuung an der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen  
(Schul- und Ferienbetreuungssatzung)  
vom 14. Juni 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 1, 2, 3, 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 14. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Schliengen bietet als freiwilliges Angebot für die Grundschüler der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen am Hauptsitz der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen (Schwarzwaldstraße 9, Schliengen) bei ausreichender Beteiligung nachstehende Betreuungsformen als öffentliche Einrichtung an:

- a) Schulbetreuung:      a1) Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) und  
   a2) flexible Nachmittagsbetreuung
- b) Ferienbetreuung:  
    An der Ferienbetreuung können vorrangig Kinder teilnehmen, die auch die Schulbetreuung nutzen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden.

Die vorstehenden Betreuungsformen finden jeweils ab einer **Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern** statt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 2  
Zweck der Schul- und Ferienbetreuung:**

Im Rahmen der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch Betreuungskräfte angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

### § 3 Schulbetreuung

- (1) Die Schulbetreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Für Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung.
- (2) **Die Kernzeitbetreuung** findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit, im Rahmen der verlässlichen Grundschule wie folgt statt:
  - a) **Betreuung vor dem Unterricht** von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Diese Betreuungsform ist nur wochenweise buchbar.

- b) **Betreuung nach dem Unterricht** von Montag bis Freitag jeweils von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (**mit Mittagessen**).

Bei dieser Betreuungsform besteht die Möglichkeit Betreuung für 2, 3 oder 5 Tage zu buchen; beim 2 bzw. 3-Tagesmodell müssen die Wochentage festgelegt werden und sollen i. d. R. im Schuljahr nicht gewechselt werden.

- (3) Die **flexible Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagessen)** findet entsprechend Abs. 4 an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit von längstens Montag bis Freitag zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr statt.

Bei dieser Betreuungsform besteht die Möglichkeit Betreuung für 2, 3 oder 5 Tage zu buchen; beim 2 und 3-Tagesmodell müssen die Wochentage festgelegt werden und sollen i. d. R. im Schuljahr nicht gewechselt werden.

- (4) Für jede Betreuungsform werden die konkreten Betreuungszeiten für bestimmte Wochentage jeweils zum neuen Schuljahr, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

Die Betreuung kann nur in den angebotenen Formen gebucht werden.

### § 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Schulbetreuung (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Anmeldeformular. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Schul- und Ferienbetreuung anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen (Abs. 6) verweigert werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs an der Grundschule (Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule), durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.

Die Teilnahme der Viertklässler endet mit dem 31. August. Die Zahlungspflicht wird zu diesem Termin vom Bürgermeisteramt Schliengen von Amts wegen beendet (keine Abmeldung erforderlich).

- (3) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Abmeldung zum Ende eines Schuljahres und Neuanmeldung des gleichen Kindes zum Beginn des neuen Schuljahres wird wie eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewertet. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung während des Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z. B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).
- (4) An- und Abmeldungen müssen von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben werden.
- (5) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. in familiären Notsituationen) möglich (Kurzbetreuung).
- (6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss i. S. d. § 6 oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 5 Ferienbetreuung**

An insgesamt acht von vierzehn Schulferienwochen pro Jahr, (d. h. sechs Wochen Gruppenferien ohne Betreuung), wird eine zeitlich durchgehende Ferienbetreuung (**mit Mittagessen**) angeboten, montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Anmeldeberechtigt sind alle Grundschüler die in der Gemeinde Schliengen wohnen oder hier zur Schule gehen.

Die Ferienzeitbetreuung findet teilweise in den Fasnachts-, Oster-, Pfingst-, Sommer-, und Herbstferien statt. Die konkreten Betreuungszeiträume und –zeiten werden jeweils zum neuen Schuljahr aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt und bekannt gegeben. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

Grundsätzlich können nur ganze Wochen gebucht werden; es sei denn die Betreuung an Brückentagen wird ausdrücklich einzeln angeboten.

## **§ 6 Befristeter Ausschluss von der Betreuung**

- (1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, z. B.:
  - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
  - überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
  - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe

- Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung durch durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigt.

(2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden zur teilweisen Deckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie in der Anlage (Gebührenordnung) dargestellt, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

### **1. Schulbetreuung**

- (3) Die Gebühren für die Schulbetreuung werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (5) Die Gebühr für die Schulbetreuung ist durchgehend während zwölf Monaten des Schuljahres zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (7) Die Gebührenschuld für die Schulbetreuung wird jeweils zu Beginn des Kalendermonats des Veranlagungszeitraumes (§4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (8) Bei Kurzzeitbetreuung in familiären Notsituationen (§ 4 Abs. 5) kann die Gebühr auch nach oder während der Betreuung per Gebührenbescheid erhoben werden.

### **2. Ferienbetreuung**

- (9) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben. Sie entsteht mit der schriftlichen Anmeldung, die spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn abzugeben ist und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Mittagessen**

- (1) Die Teilnahme am Mittagessen ist an den betreuten Tagen verpflichtend. Die Einnahme des Mittagessens erfolgt in der Schülermensa der Hebelschule Schliengen, Schwarzwaldstr. 9.
- (2) Essensbestellungen sind von den Personensorgeberechtigten über ein spezielles Essensbestellsystem vorzunehmen, da zwischen zwei Essensgerichten ausgewählt werden kann. Essensbestellungen sind über das Essensbestellsystem erst möglich, wenn rechtzeitig vorher Zahlungen auf ein speziell hierfür eingerichtetes Konto erfolgt sind. Demzufolge werden die Kosten für das Mittagessen per Vorkasse erhoben.
- (3) Es werden nur die Kosten des Mittagessens zum Selbstkostenpreis als Gebühr erhoben.

## **§ 9 Beförderung zum/vom Betreuungsangebot**

- (1) Die Beförderung der Kinder zu und von der Schulbetreuung und Ferienbetreuung am Hauptsitz der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen, Schwarzwaldstraße 9, ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern, soweit Abs. 2 keine Anwendung findet.
- (2) Bei der **Schulbetreuung** besteht nach Schulschluss an den Grundschulaußenstellen die Möglichkeit, die zu betreuenden Kinder mit der bestehenden Schülerbeförderung zum Betreuungsort am Hauptsitz der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen, Schwarzwaldstraße 9, befördern zu lassen. Sofern die Kinder noch nicht im Besitz einer Fahrkarte sind, ist die Fahrkarte von den Eltern zu besorgen und zu bezahlen.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der (direkte) Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Für die Betreuung an schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hierfür hat die Gemeinde freiwillig eine Unfallversicherung mit begrenzten Versicherungssummen abgeschlossen. Es wird empfohlen ergänzend eine private Unfallversicherung für das Kind abzuschließen.

- (2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 11 Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte/n Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für Kinder die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

## **§ 12 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Ferienbetreuung.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Schließung der Betreuung**

Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Schliengen, den 14. Juni 2018

Gez. Werner Bundschuh

Werner Bundschuh  
Bürgermeister

**Rechtlicher Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Schul- und Ferienbetreuungsatzung vom 14.06.2018				
(Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 14.06.2018)				
Betreuungsform	Buchungs- möglichkeit	Uhrzeit von - bis	Monatsgebühr	Wochengebühr
<b>1. Schulbetreuung</b>				
a) Betreuung vor dem Unterricht	5 Tage/Woche	7.00 Uhr – 8.00 Uhr	25,00 €	
b) Betreuung nach dem Unterricht	5 Tage/Woche	12.00 Uhr – 14.00 Uhr	50,00 €	
	3 Tage/Woche	12.00 Uhr – 14.00 Uhr	40,00 €	
	2 Tage/Woche	12.00 Uhr – 14.00 Uhr	35,00 €	
c) Flexible Nachmittagsbetreuung	5 Tage/Woche	14.00 Uhr – 16.30 Uhr	70,00 €	
	3 Tage/Woche	14.00 Uhr – 16.30 Uhr	60,00 €	
	2 Tage/Woche	14.00 Uhr – 16.30 Uhr	55,00 €	
<b>2. Ferienbetreuung</b>				
a) Kinder, die für Schulbetreuung angemeldet sind: bei einer Buchung der Schulbetreuung				
von 5 Tagen	wochenweise	7.00 Uhr – 14.00 Uhr		25,00 €
von 3 Tagen	wochenweise	7.00 Uhr – 14.00 Uhr		35,00 €
von 2 Tagen	wochenweise	7.00 Uhr – 14.00 Uhr		40,00 €
Brückentage	Tag			10,00 €/Tag
b) Kinder, die die Schulbetreuung nicht besuchen				
	wochenweise	7.00 Uhr – 14.00 Uhr		50,00 €
Brückentage	Tag	7.00 Uhr – 14.00 Uhr		15,00 €

Kosten für Mittagessen für Grundschüler in der Schülerschule Schliengen:  
3,65 €/Essen